

PLAYBOYS

show • tanz • stimmung 

Dr. Michael Freismuth
Ahorngasse 32
7000 EISENSTADT
Tel.: 02682/61354
0664/3001058
02682/61295, 0699/18793404
e-mail: office@playboys.co.at
www.playboys.co.at

VERTRAGLICHE VEREINBARUNG

zwischen nachstehendem Veranstalter und der Musikkapelle **"PLAYBOYS"** wurde folgende Vereinbarung getroffen:

Die Musikkapelle **"PLAYBOYS"** übernimmt das musikalische Programm für

Veranstaltung:

Veranstalter:

Verantwortlicher:

am:

Veranstaltungsort:

Adresse:

VEREINBARTES HONORAR

- Pauschale pro Veranstaltung	€
- zuzüglich Fahrtspesen	€
Gesamt	€
- Verlängerungshonorar für jede weitere Stunde	€

Das Entgelt versteht sich exklusive 10% Mehrwertsteuer!

(bitte wenden)

SONSTIGE VEREINBARUNGEN

1) Für Getränke (nach Bedarf) und Essen (a la carte) für Musiker, Techniker und Manager sorgt der Veranstalter. Der Veranstalter sorgt außerdem für eine Umkleieräumlichkeit die versperbar und im Winter beheizt ist.

2) Die Bühne sollte ein Mindestmaß von 32m² (8x4m) aufweisen (lichte Höhe mind. 4,5m) und in stabiler Bauweise, sowie waagrecht und sprungfest ausgeführt sein. Sie muss bei Freiluftveranstaltungen komplett wetterfest überdacht sein. Am Bühnenhintergrund bitte keine Werbetransparente anbringen (würden ansonsten vom Bühnenvorhang verdeckt). Die Bühne steht den Technikern der Gruppe spätestens 3 Stunden vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung. Der Veranstalter stellt eine Zufahrts- und Abstellmöglichkeit des Anlagetransporters der Kapelle zur Bühne bzw. beim Bühneneingang sicher.

3) Bühnen- und Tanzflächenbeleuchtung sollte extra abzuschalten sein. **(Wichtig für Lichtshow!!)** Es wird empfohlen extra Beleuchtungskörper für den Ausschank vorzubereiten.

4) ACHTUNG WICHTIG!!! Für die Stromversorgung der Verstärker- und Lichtanlage der Kapelle ist ein eigener Stromkreis (keine Fritter, Geschirrspüler oder Herde dazugeschaltet) (CEE-Normdose 380 Volt, 32 Ah), auf der Bühne sicherzustellen. Diese Stromquelle muss fachgerecht von einem konzessionierten Elektronunternehmen mit entsprechenden Leitungsquerschnitten (mindestens 5x6 Quadratmillimeter) installiert sein und folgendermaßen abgesichert sein: 3x32 Ampere plus Null- und Schutzleiter (Ausführung unbedingt 5-polig).

5) Der Veranstalter haftet für alle Schäden an der Ausrüstung der Kapelle, die nicht von der Kapelle zu verantworten sind und auch für Diebstahl von Instrumenten und anderen Ausrüstungsgegenständen der Kapelle aus dem Bereich des Veranstaltungsortes (Bühne, Garderobe,...) sowie Beschädigungen von Mitgliedern der Kapelle an Leib und Leben. Der Veranstalter hat, insbesondere durch geeignete Absperrungen, dafür zu sorgen, dass derartige Schäden nach menschlichem Ermessen nicht eintreten können und diese Risiken ausreichend zu versichern.

6) Bei Auftreten von technischen Problemen, die nicht von der Band zu verantworten sind (z.B.: unzureichende oder lebensgefährliche Stromversorgung, einsturzgefährdete oder nicht abgesicherte Bühne, gefährliche Bühnenaufbauten, keine überdachte Bühne bei Freiluftveranstaltungen...), ist die Kapelle bis zur Behebung dieser Probleme von der Auftrittsverpflichtung bei Fortbestehen des Gagenanspruchs entbunden. Treten auf Grund derartiger Probleme Schäden an den Instrumenten oder anderen Ausrüstungsgegenständen der Kapelle, oder an Leib und Leben eines der Mitglieder der Kapelle auf, haftet der Veranstalter, der diese Risiken ausreichend zu versichern hat.

7) Alle Steuern und Abgaben, die über das vereinbarte Honorar hinausgehen, insbesondere AKM, Lustbarkeitsabgaben usw. sind vom Veranstalter zu tragen.

8) Die Kopie des Vertrages ist gegengezeichnet und mit Stempel versehen bis **spätestens**zu retournieren. Gültig ist das Datum des Poststempels. Spätere Retournierung kann zur Annullierung des Vertrages führen.

9) Sollte die Musikkapelle oder einzelne Musiker krankheitsbedingt oder aus sonstigen Gründen am Auftritt verhindert sein, so steht es ihnen frei in geänderter Besetzung aufzutreten.

10) Bei schuldhaftem Rücktritt vom Vertrag hat der Veranstalter ein Pönale in Höhe von
bei Rücktritt mehr als 1 Monat vor dem Veranstaltungstag 30%
" " 1 Monat bis 3 Wochen " " 50%
" " 3 Wochen bis 2 Wochen " " 75%
" weniger als 2 Wochen " " 100% des Honorars zu entrichten.
Bei Abbruch der Veranstaltung werden 100% des Honorars fällig.

11) Beide Vertragspartner vereinbaren Stillschweigen über alle vertraglichen Vereinbarungen.

12) Der Veranstalter hat das Recht den Namen und Originalschriftzug der Musikkapelle in den Programmankündigungen und auf Plakaten zu nennen und gegebenenfalls für Werbeaktivitäten der Veranstaltung verwenden. **Auf Wunsch werden Eindruckplakate mit Foto der Kapelle zugesandt.**

13) Bei allen Vereinbarungen handelt es sich um Fixgeschäfte, Änderungen sind somit nur in beiderseitigem Einverständnis möglich und bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand für Streitfälle aus dieser Vereinbarung ist Eisenstadt. Es gilt ausnahmslos österreichisches Recht.

14) Sonstiges:

Veranstalter und Musikkapelle erklären sich durch ihre Unterschrift mit obiger Vereinbarung einverstanden.

Eisenstadt, am

Veranstalter

Musikkapelle